

21. Dezember 2005 48 C

**4 0 8 1 Bernische Lehrerversicherungskasse und Bernische Pensionskasse;  
Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgeber-  
vertreter des Kantons in den Verwaltungskommissionen**

Gestützt auf Artikel 46 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG) und Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (BPKG; BSG 153.41) und den Regierungsratsbeschluss Nr. 1693 vom 25. Mai 2005 erlässt der Regierungsrat folgendes Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons in den Verwaltungskommissionen der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) und der Bernischen Pensionskasse (BPK):



**1. Anforderungen an jede Arbeitgebervertreterin und an jeden Arbeitgebervertreter des Kantons**

**1.1. Fachliche Kompetenzen**

Die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons weisen folgende Kompetenzen auf:

**1.1.1 Strategie**

- Erfahrung mit der Entwicklung, Beurteilung und Durchsetzung von Unternehmensstrategien im öffentlichen Bereich oder in der Privatwirtschaft
- Konzeptionelles und innovatives Denkvermögen

**1.1.2 Führung**

- Erfahrung in der Führung oder in einem Stab eines Unternehmens, eines öffentlichen Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung

### 1.1.3 Risikobeurteilung

- Erfahrung und Kenntnisse in der Risikobeurteilung von strategischen Entscheidungen im öffentlichen oder im privaten Bereich
- Fähigkeit, gesamtheitlich und vernetzt zu denken und eine Lage umfassend, unter Einbezug führungsmässiger, personeller, finanzieller und politischer Aspekte zu beurteilen
- Fähigkeit, Risiken vorausschauend zu beurteilen und adäquat zu kommunizieren

### 1.1.4 Spezifische Kenntnisse

- Kenntnisse oder Erfahrung im Sozialversicherungsbereich, insbesondere im Pensionskassenwesen, und / oder im Anlagebereich

## 1.2. Persönliche Kompetenzen

Die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons weisen folgende persönliche Kompetenzen auf:

### 1.2.1 Teamfähigkeit

- Fähigkeit, eigene Stärken zu erkennen und sie zur Zielerreichung einzusetzen
- Fähigkeit, eigene Schwächen zu erkennen und sie durch andere ausgleichen zu lassen
- Erwartungen an andere formulieren und Erwartungen anderer verstehen können
- Respektvollen Umgang pflegen

### 1.2.2 Entscheidkraft

- Fähigkeit, verschiedene Aspekte einer komplexen Fragestellung sowie künftige Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und gestützt darauf innert kurzer Zeit klare Positionen formulieren und einen fundierten Entscheid zu fällen
- Fähigkeit und Mut, Stellung zu beziehen
- Mitverantwortung für schwierige Entscheide übernehmen und Entscheide, die dem eigenen Urteil nicht entsprechen, akzeptieren können
- Konflikte aushalten können

### 1.2.3 Integrität

- Ehrlich und verantwortungsbewusst sein
- Keine finanziellen, persönlichen oder materiellen Interessenkollisionen oder Abhängigkeiten, welche eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen
- Eigene Überzeugungen offen darlegen können

### 1.2.4 Bereitschaft zur Weiterbildung

- Bereitschaft, sich in alle relevanten Bereiche des Mandats einzuarbeiten und sich insbesondere in Pensionskassenangelegenheiten regelmässig weiterzubilden (Art. 51 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]).

### 1.2.5 Zeitliche Verfügbarkeit

- Genügend Zeit zur Verfügung haben, um die Vertretung sorgfältig ausüben zu können.

## 2. Anforderungen an die Arbeitgebervertretung des Kantons als Gesamtheit

### 2.1. Chancengleichheit und französischsprachige Minderheit

Der Regierungsrat achtet bei der Wahl der Arbeitgebervertretung des Kantons darauf, dass nach Möglichkeit Frauen und Männer Einsitz nehmen (Art. 10 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]) und der französischsprachigen Minderheit angemessen Rechnung getragen wird (Art. 4 Abs. 1 KV).

### 2.2. Planungserklärung des Grossen Rates vom 7. September 2005

Gemäss Planungserklärung des Grossen Rates vom 7. September 2005, die der Regierungsrat umsetzen will, soll die Mehrheit der Arbeitgebervertretung in der BPK und BLVK nicht aus hauptamtlich beim Kanton Bern angestellten Personen bestehen.

### 2.3. Fachliche Kompetenzen

Die Arbeitgebervertretung des Kantons weist als Gesamtheit folgende Kompetenzen auf:

- 2.3.1 Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Controlling, Planung, Rechnungswesen, Qualitätsentwicklung, -kontrolle und -sicherung, in Recht und in Kommunikation
- 2.3.2 Kenntnisse und Erfahrung im Versicherungs- und Bankenbereich
- 2.3.3 Kenntnisse über die wichtigen Destinatärgruppen der BLVK bzw. der BPK
- 2.3.4 Kenntnisse der wichtigen Politikbereiche des Kantons
- 2.3.5 Kenntnisse und Erfahrung mit Anlagestrategien

An die Erziehungsdirektion, die Finanzdirektion und die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

